

Entwurf

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Ermächtigung, Ausführungsformen und Anbringung von Sicherungszeichen (SicherungszeichenV)

Auf Grund des § 45 Abs. 7 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

**1. Abschnitt:
Verfahren****Antrag auf Erteilung der Ermächtigung**

§ 1. Anträge auf Erteilung der Ermächtigung zur Anbringung von Sicherungszeichen sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen einzubringen und müssen nachstehende Angaben über den Antragsteller bzw. Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Zuname,
2. Wohnadresse,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Strafregisterbescheinigung (oder gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers), die zum Zeitpunkt des Antrages nicht älter als 1 Monat sein darf,
5. Messgeräte, Messgerätearten oder Messgeräteteile, für die die Ermächtigung erteilt werden soll,
6. Nachweis für Schulungen durch den/die Hersteller oder bevollmächtigte(n) Vertreter des Herstellers der Messgeräte, Messgerätearten oder Messgeräteteile
7. Ausbildungsnachweis über eine einschlägige fachliche Ausbildung an den beantragten Messgeräten, Messgerätearten oder Messgeräteteilen,
8. Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufsausübung an den beantragten Messgeräten, Messgerätearten oder Messgeräteteilen,
9. Art und Dauer der derzeitigen Tätigkeit mit Bestätigung des Arbeitgebers,
10. eventuell Art und Dauer früherer Tätigkeiten, die für die beantragte Ermächtigung von Bedeutung sind, mit Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers,
11. Beschreibung des notwendigen Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen für die beantragten Messgeräte, Messgerätearten oder Messgeräteteile (wenn nicht ausnahmsweise ein Entfall gemäß § 11 Abs. 4 beantragt wird), sowie
12. Name bzw. Firma, Adresse und Gewerbe des Arbeitgebers.

Erteilung der Ermächtigung

§ 2. (1) Die Ermächtigung zur Anbringung von Sicherungszeichen ist mit Bescheid zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Verordnung erfüllt sind. Insbesondere muss das Verfahren nach § 1 Z 11 geeignet sein, die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen sicher zu stellen. Ein Entfall der Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 1 Z 11 und § 11 Abs. 4 kann nur dann im Ermächtigungsbe-

scheid vorgesehen werden, wenn Arbeiten an Messgeräteteilen vorgenommen werden sollen, die offensichtlich keinen Einfluss auf die Messwertermittlung und -wiedergabe haben.

(2) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat ein Verzeichnis jener Firmen zu führen, bei denen Personen tätig sind, die über eine aufrechte Ermächtigung verfügen. Dieses Verzeichnis ist in seiner Gesamtheit zumindest zweimal jährlich im Amtsblatt für das Eichwesen zu veröffentlichen.

(3) Die Vorschriften hinsichtlich Antragstellung und Erteilung der Ermächtigung gelten sinngemäß auch für Anträge auf Änderung oder Erweiterung des Umfanges der Ermächtigung.

Abweisung des Antrages

§ 3. Der Antrag ist insbesondere abzuweisen bei:

1. fehlender Zuverlässigkeit: als nicht zuverlässig sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt wurden, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt; oder
2. Entzug der Ermächtigung zur Anbringung von Sicherheitszeichen innerhalb der letzten fünf Jahre.

Erlöschen und Zurücklegen der Ermächtigung

§ 4. (1) Die Ermächtigung zur Anbringung von Sicherheitszeichen erlischt durch den Tod der ermächtigten Person.

(2) Die Ermächtigung zur Anbringung von Sicherheitszeichen erlischt mit der Zurücklegung dieser Ermächtigung. Die Anzeige der Zurücklegung ist schriftlich, per Telefax oder per E-Mail beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen einzubringen.

(3) Die Zurücklegung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Anzeige über die Zurücklegung im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen einlangt, sofern die ermächtigte Person die Zurücklegung nicht für einen späteren Tag anzeigt.

(4) Die Anzeige der Zurücklegung einer Ermächtigung ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unwiderruflich.

Entzug der Ermächtigung

§ 5. (1) Die Ermächtigung ist mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder ein Verlust der Zuverlässigkeit der ermächtigten Person eintritt.

(2) Ein Verlust der Zuverlässigkeit ist gegeben:

1. bei Verurteilungen im Sinne des § 3 Z 1,
2. wenn bereits eine Verwarnung gemäß § 6 ausgesprochen wurde und ein neuerlicher Verstoß gegen die Bestimmungen betreffend Sicherheitszeichen vorliegt, oder
3. bei schweren Verstößen wie beispielsweise missbräuchlicher Anbringung des Sicherheitszeichens, wiederholter Nichtmeldung der Anbringung eines Sicherheitszeichens oder bei Nichteinhaltung der Verkehrsfehlergrenzen.

(3) Weiters ist die Ermächtigung zu entziehen, wenn die ermächtigte Person in den Ruhestand tritt, den Arbeitgeber wechselt oder eine andere berufliche Tätigkeit aufnimmt.

Verwarnung

§ 6. Bei leichten Verstößen ist die ermächtigte Person durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen unter Angabe der Gründe mit Bescheid zu verwarnen.

2. Abschnitt:

Ausführungsformen von Sicherheitszeichen

Das Sicherheitszeichen

§ 7. (1) Das Sicherheitszeichen besteht aus der Buchstabenfolge „SZ“ und der durch den Ermächtigungsbescheid zugewiesenen Ordnungszahl. Die Ordnungszahl muss sich, ausgenommen bei Anhängelplomben, entweder direkt rechts neben oder direkt unter den Buchstaben „SZ“ befinden. Bei Anhängelplomben darf die Ordnungszahl auch auf der gegenüberliegenden Seite der Plombe aufgebracht sein.

(2) Weiters hat das Sicherungszeichen den Monat und das Jahr der Anbringung zu enthalten. Wenn eine solche Zusatzinformation am Sicherungszeichen nicht möglich ist, ist ein Zusatzkleber mit dem Monat und dem Jahr der Anbringung des Sicherungszeichens am Messgerät anzubringen.

(3) Die erforderlichen Materialien und Werkzeuge zur Anbringung der Sicherungszeichen sind von der ermächtigten Person auf eigene Kosten zu beschaffen.

Anhängeplomben

§ 8. (1) Das Material muss dem bei der Eichung verwendeten Material gleichwertig sein.

(2) Die Schriftgröße beträgt mindestens 4 mm.

Einlegeplomben

§ 9. (1) Jede vom Hersteller vorgesehene Größe sowie das Material müssen den bei der Eichung verwendeten Größen und Materialien entsprechen.

(2) Die Schriftgröße beträgt, wenn von der Plombengröße her möglich, mindestens 4 mm.

Klebeetiketten

§ 10. (1) Kreisförmige Klebeetiketten müssen einen Durchmesser von mindestens 15 mm haben.

(2) Rechteckige Klebeetiketten müssen eine Größe von mindestens 11 mm x 18 mm haben.

(3) Die Farbe der Klebeetiketten muss Orange sein.

(4) Die Klebeetiketten müssen licht- und witterungsbeständig, öl- und lösungsmittelbeständig sowie festklebend sein und dürfen ohne Beschädigung nicht ablösbar sein.

(5) Die Schriftgröße beträgt mindestens 4 mm.

3. Abschnitt:

Anbringung von Sicherungszeichen

§ 11. (1) Die Anbringung von Sicherungszeichen darf nur persönlich von der durch den Ermächtigungsbescheid ermächtigten Person durchgeführt werden. Sicherungszeichen dürfen insbesondere nicht durch Dritte im Auftrag der ermächtigten Person angebracht werden.

(2) Sicherungszeichen dürfen nur an den im Ermächtigungsbescheid festgelegten Messgeräten, Messgeräteearten oder Messgeräteteilen nach Überprüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen angebracht werden. Die Überprüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen ist zu dokumentieren, wobei auch die dabei verwendeten Messgeräte gemäß Abs. 3 eindeutig (zB Seriennummer) und unter Beifügung der Angaben zu ihrer Kalibrierung oder Eichung anzugeben sind.

(3) Messgeräte sind für die Überprüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen dann geeignet, wenn die Rückführung der messtechnischen Einrichtungen und der messtechnischen Normale durch Kalibrierung (Kalibrierscheine) nachgewiesen werden kann. Für die Kalibrierung gelten als Nachweis Kalibrierscheine der folgenden Stellen:

1. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen oder gleichwertige Institute anderer Staaten;
2. Kalibrierstellen, die im Rahmen des Österreichischen Kalibrierdienstes akkreditiert wurden;
3. Kalibrierstellen, deren Kalibrierscheine auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anzuerkennen sind.

Für die Überwachung von Umgebungsbedingungen ist neben den Nachweisen gemäß Z 1 bis 3 auch die Verwendung geeichter Messgeräte zulässig, wenn deren Rückführung durch die Vorlage eines Eichscheinnes nachgewiesen werden kann.

(4) Abweichend von Abs. 2 kann vor der Anbringung des Sicherungszeichens die Überprüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen ausnahmsweise entfallen, wenn für diese Arbeiten der Entfall der Überprüfung im Ermächtigungsbescheid (§ 2 Abs. 1) vorgesehen ist.

(5) Der Verwender des Messgerätes ist über die Anbringung von Sicherungszeichen, über die Bedeutung dieses Zeichens, seine Verpflichtung zur unverzüglichen nachweislichen Antragstellung auf Eichung des Messgerätes und die Gültigkeitsdauer (§ 45 Abs. 8 MEG) in Kenntnis zu setzen.

(6) Das Anbringen von Sicherungszeichen ist von der ermächtigten Person unverzüglich einem Eichamt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu melden (§ 12). Meldungen dürfen bei größerer Stückzahl zu einer wöchentlichen Meldung zusammengefasst werden.

(7) Die ermächtigten Personen haben über die von Ihnen durchgeführten Tätigkeiten Unterlagen anzufertigen und für anlassbezogene Überprüfungen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Insbesondere sind dies folgende Unterlagen, gegebenenfalls in Kopie:

1. Reparaturauftrag oder ähnliches,
2. Dokumentation der Überprüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen gemäß Abs. 2 (wenn nicht ausnahmsweise Abs. 4 zur Anwendung kommt) sowie
3. Nachweis über die Kalibrierung bzw. Eichung der verwendeten Messgeräte gemäß Abs. 3
4. Meldung gemäß Abs. 6.

§ 12. (1) Die Meldung gemäß § 11 Abs. 6 hat folgende Punkte zu enthalten:

1. das Datum der Anbringung des Sicherungszeichens,
2. den Verwender des Messgerätes (Firma bzw. Name und Aufstellungsort),
3. Angaben zu Hersteller, Bauart und Seriennummer des Messgerätes,
4. Angaben zu Messgeräteart und Zulassungsbezeichnung,
5. ein Verzeichnis und eine Beschreibung der angebrachten Sicherungszeichen,
6. eine Kurzbeschreibung der durchgeführten Arbeiten,
7. die Mitteilung, dass das Messgerät auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft wurde und diese einhält, sowie
8. die Mitteilung, wonach der Verwender gemäß § 11 Abs. 5 in Kenntnis gesetzt wurde.

(2) Für die Meldung kann das Formularmuster gemäß der Anlage zu dieser Verordnung verwendet werden.

4. Abschnitt:

Meldung von Änderungen

§ 13. Folgende Änderungen hat die ermächtigte Person dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen längstens innerhalb von 2 Werktagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu melden:

1. Änderung seines Wohnsitzes,
2. Änderung seines Arbeitgebers,
3. Änderung seiner Tätigkeit,
4. Änderung des Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen,
5. gerichtliche Verurteilungen seiner Person im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2, oder
6. seinen Übertritt in den Ruhestand.

5. Abschnitt:

Überwachung durch die Eichbehörde

§ 14. (1) Die Eichbehörden haben sicherzustellen, dass die ermächtigten Personen die Bestimmungen des MEG und dieser Verordnung einhalten.

(2) Dies geschieht insbesondere dadurch, dass im Zuge von Eichungen oder Revisionen durch die Eichbehörden die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen, die richtige und vollständige Verschließung der Messgeräte oder Messgeräteeile sowie die richtige und rechtzeitige Meldung der Anbringung der Sicherungszeichen überprüft werden.

6. Abschnitt:

Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 15. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Eichwesen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für Sicherungszeichen, kundgemacht im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 8/1997, außer Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16. (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung ist diese mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 auch auf bestehende Ermächtigungen anzuwenden.

(2) Ermächtigungen zur Anbringung von Sicherheitszeichen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben bis 31. Dezember 2017 aufrecht. Danach erlöschen diese Ermächtigungen, falls die ermächtigte Person nicht bis 30. Juni 2017 – oder in begründeten Einzelfällen auch bis zum 31. Dezember 2017 – dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen eine Beschreibung eines geeigneten Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen für jene Messgeräte, Messgerätearten oder Messgeräteeile übermittelt, für welche die Person ermächtigt wurde. Ob ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen geeignet ist, hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen der ermächtigten Person schriftlich binnen 6 Monaten ab Übermittlung mitzuteilen. Lediglich auf Antrag ist das Erlöschen der Ermächtigung mit 31. Dezember 2017 wegen Fehlens eines geeigneten Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen mit Bescheid festzustellen.

§ 17. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.

Anlage

Formularmuster für die Meldung über die Anbringung von Sicherungszeichen

An das Eichamt

Meldung über die Anbringung von Sicherungszeichen (Ordnungszahl) am.....

Verwender des Messgerätes:

- Name/Firma:
- Aufstellungsort des Messgerätes:

Messgerät:

- Hersteller:
- Bauart:
- Seriennummer:
- Messgeräteart:
- Zulassungsbezeichnung:

Verzeichnis und Beschreibung der/des angebrachten Sicherungszeichen(s):

(welche Eichzeichen/-stempel wurden ersetzt)

Kurzbeschreibung des Eingriffes in das Messgerät:

(durchgeführte Arbeiten)

Das Messgerät wurde auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft. Die ermächtigte Person gewährleistet durch diese Überprüfung des Messgerätes die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen.

Der Verwender wurde über die Anbringung von Sicherungszeichen, über die Bedeutung dieses/dieser Zeichen(s) und auf seine Verpflichtung, unverzüglich und nachweislich einen Antrag auf Eichung zu stellen in Kenntnis gesetzt.

.....
Datum und Unterschrift der ermächtigten Person